

Vl. 58.



Faber Sebastianus Buchh. in
1700 / 1.

Das Buch der Buchh. in
1700 / 1.

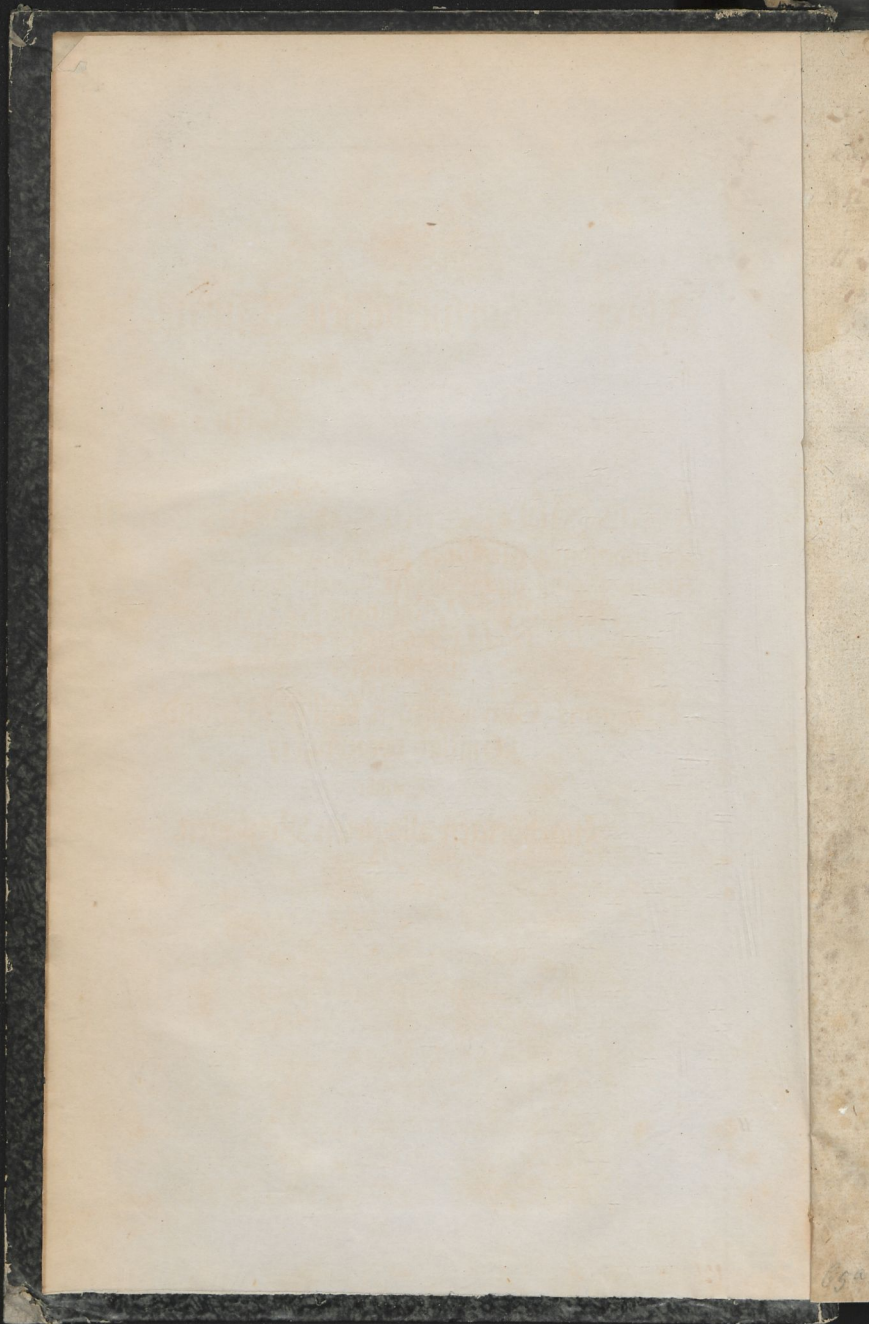
Das Buch der Buchh. in
1700 / 1.

Das Buch der Buchh. in
1700 / 1.

Das Buch der Buchh. in
1700 / 1.

58.





An Die

Römisch-Kaiserliche/
auch zu Hispanien, Hungarn und
Böhem
Königliche Majestät

Allerunterthänigste

INTERVENTIONS-Schritte/
und Bitt/

Pro clementissimè cassando die von Seiner Churfürstl. Durchleucht
zu Trier unterm 29. Januar. 1726. ohne Consens des Rhumb-Capituls
publicirte so genannte Andung / und umb weitere pro salvandis juribus
Capituli allergnädigst gut befindende
Verordnung.

Von Seiten

Des Capituls des Hohen und
Ertz-Rhumb-Stifts Trier.

Ad Causam

Der Reichs-Ritterschafft
am Niederen, Rhein, Strohm

Contra

Seine Churfürstl. Durchl. zu Trier

Mit Beyslagen
Num. 1. 2. 3.

Restitutionis in integrum
Die Andung betreffend.

1708

Im Namen des Königs von Preussen

und des Königs von England

Erklärung

INTERVENTIONS

und

der

der Kapitul der Stadt

der Stadt

der Stadt

der Stadt



Allerdurchleuchtigst - Großmächtigst
und Unüberwindlichster Römischer Kaiser /
 auch zu Hispanien / Ungarn / und
 Böhmen König.

Allergnädigster Kaiser / König und Herr Herr.



Der Kaiserl. Majest. in bereits vnder freyen Reichs Ritterschafft
 des Nieder-Rheinstrom mit mehrern allerunterthänigst vorgebracht worden /
 obschon die wohl hergebrachte Possession ihrer Reichs Freyheit so wohl an beyden
 Reichs-Richtern nicht allein mannsfältig erstritten / sondern auch durch ohn-
 zahlbare Actus von denen Herren Churfürsten zu Trier selbst / ja schriftlich an-
 erkennen worden seye, gleichwohl Seine Churfürstliche Durchl. sich nunmehr
 durch allzumildes Vorfellen und Eingeben einiger übel gesinnten Intercessiten /
 und zu Erweckung innerlichen Unruhen geneigten Rätthen dahin verleiten / und unterm 29. Jan. 1726.
 eine so genannte öffentliche Andung in gar hart- und bedenklichen Terminis ertheilen / und nach der
 hand im ganzen Land dahin publiciren lassen: Das die Nieder-Rhein. Reichs- Ritterschafft
 sich führohin deren sonsten in der Stadt Coblenz von ohndencklichen Jahren her ge-
 haltenen Ritter- Conventionen und Gerichtsbarkeit in Res & Personas Nobiles &
 Immediatas allerdings enthalten / oder aber erwarten solle / das zu deren hinlängli-
 chen Hintertreib- und oblegender vermeintlicher gerechter Handhabung der auff die
 Reichs-Ritterschafft sich gar nicht erstreckender Lands- herrlicher Obrigkeit und Ho-
 heit zureichende Mittel ergriffen / und vorgekehret werden solten; zu gleicher Zeit als
 selb Advocaten / Procuratoren und Notarien / auch Unterthanen bey Verlust ihrer
 habender Bedienung und muthmaßlichen Straffen inhibiret / bey gewöhnlichen
 Ritterschafftlichen Versamblungen etliche Klag heim- oder öffentlich anzubringen / et-
 nen Bescheid zu suchen / oder auszuwirken / sondern sich dessen gänzlich zu enthal-
 ten / und die an Reichs- freye von Adel habende Forderungen und Ansprach bey dem
 Churfürstl. Hoff- Gericht in Coblenz ein- und auszuführen; Darauf haben Seine
 Churfürstl. Durchl. auch bey Erer. Käys. Maj. höchstpreussigstem Reichs- Hoff- Rath durch ein den
 27. August. 1726. an Erer. Kaiserl. Majest. abgelesenes bloßes Vericht- Schreiben so viel erhalten /
 das die sonsten jeder Zeit bey ihnen so vest gestellten Recht- und Freyheiten kräftigst geschützte Reichs-
 Ritterschafft hiirinn zur Ruhe verwiesen / mithin die Ritter- Conventions und Gerichtsbarkeit über
 die in der Stadt Coblenz befindliche ohnwissentliche frey Adliche Personen / Haus- und Güter zu
 ihrer außserster Bekümmernus inhibiret worden.

Es hat gemelte Reichs-Ritterschafft gegen dieses Käyserliche erschtliche / sonst höchst speci-
 fische Conclufum das in denen Rechten vergonnener remedium restitutionis in integritate restitui / und
 ist wann demahlen unsere Meinung nicht / derselben habende Besiggnus allhier Euer Käyserl. Maj.
 weitläuffig allerunterthänigst vorzustellen / als welches Wir der Reichs-Ritterschafft selbstn über-
 lassen: allermassen aber gleichwohlen ihr fundamenta neben denen Käyserl. allermildtesten Privilegiis
 Declarationibus, Sententiis, &c. zum mehristen Theil in solchen factis bestehen / durch welche von de-
 nen zeitlichen Herren Churfürsten selbstn / unseren Vorfahren und uns von 100. Jahren her dersel-
 ben Reichs-Freyheit anerkennt / und besätigt worden: so seynd Wir aus Lieb zur Wahrheit und
 Gerechtigkeit nothwendig angetrieben/bevor Euer Käys. Maj. allerhöchsten Ehren denen Fußstapfen
 unserer lieben Vorfahren lediglich einzutretten / und zu bekennen / daß Wir die Nieder-Rheinische / in
 specie auch die in dem Frierischen gefessene Ritterschafft immerhin ohnabweichig für Euer Käyserl.
 Majest. alleinig untergebene gefreyte Reichs von Adel gehalten haben / und halten werden / gleich es
 dan auch auffer aller Abrede / daß dieselbe von Euer Käyserl. Majest. bis hehien als gefreyte Eede
 Rnecht / und Vasallen angesehen / auch die subsidia charitativa von ihnen angefordert / und prästiret
 worden / also zweiffeln Wir nicht / wan Euer Käyserl. Majest. die von denen von Adel gefreyte
 weitere neue Vorfassung der Sachen außserster Wichtigkeit nach allermildtst beherrigen / Ihre aller-
 höchste richterliche Hülf und Manutencnz gegen so vielfältige von Sätzen Eurer Frier erleidende
 Betrügnussen erscheinen lassen werden ;

Dabey befinden Wir die Sache so beschaffen / daß wegen darunter mercklich schwebenden und lei-
 denden Rechten des Erz-Thumb- Stiffts und Capituli / und von demselben abhängigen Grund-
 und Erb-Herrschaft ebenmäßig zu Ew. Käys. Majest. uns zu wenden / und uns nachzuuffliche ma-
 nuotencnz auszuweisen / höchst nothbringlichen gemüßiget / und zwar nachdem auff die von uns
 an Seine Churfürstl. Durchl. zu Frier unterthänigst zu zweymahlen gethane Vorfassungen wider
 Verhoffen nicht erhohet werden wollen ;

Zuforderist müssen Ew. Käyserl. Majest. allerunterthänigst vorstellen / und ist ohne hin in Jure
 Canonico, Civili, Concilio Tridentino, nicht woeniger Vermög der allgemeiner Reichs- Oberverant
 auffser allem Zweifel / quod Prælatus tum Sæculari, tum Regulari (hic Archi-Episcopo) competat
 quidem Generalis potestas, ea omnia agendi & tractandi, quæ vergunt in bonum & utilitatem Ec-
 clesiar.

Per text. in Can. 9. cauf. 18. quæst. 2. cap. 1. & 16. de off. jud. ordin.

Atamen, quia tam arcta conjunctio est inter Prælatum, & Capitulum, ut hoc rationem corpo-
 ris, & hic rationem capitis habeat, æquum omnino sit, & rationi consonum, ut Prælatus in suis
 actionibus, saltem si magis sint arduæ, & momentosæ, tum ad majorem unionem, & concordiam
 servandam, tum ad ipsa negotia maturius & securius agenda, desuper cum Capitulo tractet, & vota
 capitularia exquirat.

Cap. 4. de his, quæ fiunt à Præl. sin. conf.

Und dahero in den geistlichen Rechten gar heiffamblich verfahren / quod in causis arduis, ubi
 contentus Capituli requiritur, Prælatus debeat sub periculo nullitatis totius Capituli vel majoris par-
 tis mentem & conclusionem amplecti.

Cap. 1. 6. 8. & passim de his, quæ fiunt à Præl. sin. conf. Capit.
 Bessel. distict. 5. sect. 4. §. 3. n. 19.

Wie bey Chur-Cölln die Erblande-Vereinigung de anno 1590. apud Thucellum tom. 2. ad.
 publ. sac. 18. p. 566. & Fabri Staats- & Consley tom. 6. pag. 440. art. 12. 14. 15. 23. & 24. die Ca-
 pitulationes Episcoporum Lubecensium apud Lünig tom. 2. Specieg. Eccles. p. 471. Olnaburgensis
 apud Lünig im teuffchen Reichs- Archiv. und über dieses in Summa alle mit denen Herren Churfürsten
 zu Frier vor und nach errichtete / pro certa & perpetua norma verglichene / und in Legem pragmati-
 cam erwachene Capitulationes häßlich an Tag legen / und indigiren können ;

N. 1.

Und wird noch aller Dinge bestärket durch die sub N. 1. Anliegende / den 23. Aug. 1650. in Käys-
 serl. und Reichs-Commissions-Sachen Philippi Christophori Christmildtesten Andendens Erz- & Bis-
 schoffen / und Churfürsten zu Frier / 2c. An einem / so dan Thumb-Capitul / auch Geistl. und Weltlich-
 en des Erz- Stiffts Land-Ständen und Angehörigen / anderen theils / publicirte Urtheil / krafft
 welcher damahiger Churfürst / und durch denselben alle seine Herrn Nachfolgere / gar vielfält / und
 nachdrücklich angewiesen worden / gestalt in wichtigen / poltischen / und Militar-Sachen
 und Vorfällenheiten (wan bevorab dem Erz- Stifft daraus Gefahr und Schaden
 entstehen kan) mit seinem Thumb-Capitul zuorderist daraus communiciren / und
 ohne dessen Vorwissen in vergleichnen gravioribus nichts zu statuiren / oder vorzuneh-
 men / und dahero auch das hierwieder geschene aufzuheben / in specie die dem
 Sdtes

Soetertischen Fidei Commissio ohne freywilligen Consens des Thumb: Capituls gezo-
genen Dorfschafften im Amt Grumburg / das Haus und Amt Hunolstein / die
Gemeinschaft M. r. sig. und Sorgau dem Erb: Stifte zu restituiren / und wieder
abzutreten: die dem Thumb: Stiffts Präsenz: Amt ehne Consens und Verwil-
ligung des Thumb: Capituls zu angemessener Bestrafung der Ober: Personen abge-
nommene Gult: Beschreibung auff die 40000. Fl. zu restituiren / die in der Stadt
Erter / und Berncastel sine Consensu Capituli auffgeworfene s. b. d. l. Schanzen
wiederumb zu demoliren/und durchaus das Thumb: Capitul/ NB. ben denen iuribus
Capitalariibus, Statutis / Sätzen und Gewohnheiten/Capitular: Direction, Privi-
legien/ Freyheiten / Recht: um: G. rechtigkeiten zu belassen.

Zu es ist daran / das so gar / wan ein zeitlicher Lands: Fürst in gravioribus sich der Consulta-
tion mit dem Thumb: Capital entschieen will / oder aber sonst Beschwere vorkommen / das
Thumb: Capital selbst befugt seye / auch Sede plena die Land: Stände zu beschreiben / laut N. 2. N. 2.
und das nöthige mit ihnen zu delibereiren / zu schliesen / auch neben dem Lands: Herrn zu vollstrecen/
welches als ein besonderer Effect der einem Thumb: Capital zukommender Erb: und Grund: Herz-
schafft anzusehen / und auch dadurch in viridissima observantia aufrecht gehalten worden/
das alle Churfürstliche Räte / B. amte / Kriegs: Officier / Soldaten und andere
Bediente / so wohl einem zeitlichen Lands: Herrn / als Thumb: Capital hold und
krew / und deroelben gemeinlich / wie auch dero angehörigen Lan: schafften und Un-
terthanen ohne Schaden zu seyn/ mit Pflicht: und Aiden simulancee belegen/ auch
zu Außscheidung gewöhnlicher Reverralien, nicht weniger die Unterthanen dem
Thumb: Capital zu gleicher Zeit/ wie dem Lands: Herrn zu huldigen / angewiesen
werden und schuldig seyn.

Vid. Obige Heylag N. 2. item Formulas des Huldigungs Ahdz apud Ludvig
von dem Bistumb Würzburg pag. 1046.

Ein anderes ohnsehbares Zeichen deren Chur: Frierischen Thumb: Capitalarischen Erb-
und Grund: Herrschafftlichen Rechten findet sich in dem Münsterischen Friedens: Schluß s. 9. dessen
Inhalt anhero einzuführen der Mühe werth seyn wird:

Quod autem ad Castra Ehrenbreitstein & Hammerstein attinet / Imperator
tempore, & modo infra in articulo Executionis definitis praesidia inde deducet, aut
deduci curabit, illaque Castra in manus Domini Electoris Trevirensis, Eiusdem-
que Capituli Metropolitani NB. pari potestate pro Imperio & Electoratu
conferendi tradet, quo nomine & Capitaneus, & novum praesidium ibi ab Electore con-
stituendum, juramento fidelitatis pro Ipso NB. Eiusque Capitulo NB. pariter
obstringi debebunt;

Also ob schon einem zeitlichen Herrn Churfürsten und Erbischoffen von Gott dem Allmächtigen
die Erb: Sorg deren ihm anvertrauten Schafften / Land und Leuthen aufgegeben / von Er.
Kayserl. Majest. die Churfürstl. Dignität/ Würde/ sambt anliebenden Regalien allergnädigst vergön-
net/ von dem Thumb: Stifft aber die Administration, und Regierung des Lands überlassen / doch
weit davon seye/ das Denselben eine ganz ohnbeschränckte Regierungs: Macht eingeräumt / sondern
dem Erb: Thumb: Stifft das wahre Erb: Dominium, und darneben dieses übergeben ist/ das sal-
vis caeteris iuribus in rebus arduis dessen Consens sine manifestissimo Nullitatis vitio nicht vorbey ge-
gangen / viel weniger renuente Capitulo etwas vorgenommen werden kan; so hätten uns desfalls
umb demehr dessen versehen / als geglaubt / Seiner Churfürstl. Durchl. gnädigstes Vertrauen so
viel verdienet zu haben / das hierinn wir immer so wenig von denen höchst deroelben / und dem Erb:
Stifft schuldigen Pflichten aufhören würden / als vielleicht andere / weichen / obwar in gleichen
Pflichten / darwuch wie scheint / die Wohlfahrt des Erb: Stiffts eben so nahe nicht / wie uns/
angelegen seyn muß / Allein diesem allem ohngeachtet haben Seine Churfürstl. Durchl. durch aller-
hand intercessorische Nebenansichten führende Räte sich dahin präcipireren / und oben gemelte Andung
gegen den im Erb: Stifft angefallenen Reichs: Adel ohne unser Vorwissen und Willen auß eine so
ohngehört: als sehr empfindliche Artz publiciren lassen / denselben von Ewer Kayserl. Majest.
ab: und zu denen Mediat: Hoff: Gerichten zu ziehen / und aller ihrer Recht: und Freyheiten zu ent-
setzen / ja per Indirectum gar außser der Stadt Coblenz zu verdringen versuchet / welches wir aber
und deroeniger genehm / und tractabiren können/ als eines Theils viel mehr uns und dem gemeinen
Wesen ohnwidertsprechlich daran gelegen / das der im Frierischen Erb: Stifft angefallene Reichs:
Adel/ wovon Julius Caesar schon schreibt / quod magis valeat, quam Equitatus tot: us Galliae bey
seinem völligen Glanz / und Ansehen erhalten werde (Ewer Kayserl. Majest. allerhöchtes inter-
esse alhier vorbey zu geben) und des Frierischen Lands Ehr / Zierde und Aufnahm festsetzen gar eng
darnit verknüpfet ist/ andern Theils aber Wir/ und unsere Vorfahren den Ritterchafftlichen Statum
gar oft in genaue und vollkommene Erkenntnis gezogen / und jederzeit desselben Verrechtsame wohl
hergebracht: und auff das beste gegründet gefunden / dabey uns auch gang wohl erinnerlich / was Er.
Kayserl.

Kays. Maj. und Dero nächster Vorfahrer, JOSEPHUS glo: würdigster Gedächtnus wegen einer wie in nemlichen Terminis, also auff gleichem Ohnwerth beruhender Andung zum dritten mal allernachdrücklichst rescribiret / worgegen aber wir etwas einführen zu lassen gar nicht arminet / und solche höchst Respective die Kayserliche Verordnungen mit allem gemeynenden Respect veneration; über dieses ist deren in Coblenz befindlichen Frey- Adelsichen Häusern Qualität und Immunität mehr als Land- fündig / auch das von Zeit errichteter Ritter- Mathes- Ordnung / und mit Ew. Kayf. Maj. alleranädigster Befähigung eingeführter Insans in Res & Personas Nobiles in Coblenz die Gerichtbarkeit exercirt haben / gang offenbahrl / mithin von Ew. Kayf. Maj. Welt gepriesenem Justitijs Eysser nichts anders zu vermuthen / als das mehr gedachte Reichs- Ritterschafft noch allermidligst beherzigten wahren Umständen kräftigst schützen / und die darunter selbstn angefochtene allerhöchste Kayserl. Rechten manuciren / so fort Seine Churfürst. Durchl. in große Verdrißlichkeiten sich verirret / die Stände und Unterthanen in kostbare Weiltläuffigkeiten / wovon dieselbe schon bey eben letzterem Land- Tag gangsame theure Proben vermercket / verwicklet finden werden / worab aber nichts / als verderbliche innerliche Unruhe / Collisiones, Verbitterung und unauflöschlicher- Häß und Mißverständnuß / und nichts gutes und erspriessliches entslehen kan / welchem Unheyl und Ubel wir aber vorzukommen / oder so viel an uns ist / abzuhelfen / inniglich so wünschen / als uns äußerst angetegen seyn lassen werden;

Zweitens / da wir Zeit jüngeren Interregni auß wahrem Gewissens Antrieb / und Liebe zur heylsamem Justitijs so wohl / als zu Beförderung des innerlichen Ruhe- Stands und Verhütung mehrerer Kösten und Weiterungen bewogen worden / bey damahliger Sedisvacanz auß der uns Sede Vacante zustehender Vorigkeitlicher Macht und Gewalt den auß Kayserl. Cammer- Gericht so lang in Pecitorio ohnerdortet hangenden Rechts- Streit völlig auß dem Wege zu raumen / und die in dem Erz- Stifft gefessene von Adel præv. a maturissima deliberatione / auch auß eingeholte ohnparteyische rechtliche Gutachten für Reichs- Freye / und Ew. Kayserl. Majest. einziß untergebene von Adel zu erkennen / und zu declariren / zu dem End auch deren Hoff- Rätthen / Gerichten und Beampten außdrücklich befohlen / hinführo deren selbstn allernidligste Kayserl. Privilegia pro Norma zu gebrauchn / denselben gemäß zu verfahren / zu richten / und zu urtheilen / auch mehr benelcten Adeldarwider nicht zu beschwehren; Alles nach Ausweis N. 3. solche von uns gestellte Declaration auch durch Ew. Kayf. Maj. post plenam Causæ cognitionem gleich darauff allergnädigst befähigt worden; so finden Wir uns höchst beschwehret / das Seine Churfürstl. Durchl. und zwar ohne vorher eingeholten unsern Consens, ja ohngeachtet außdrücklicher Contradiction gegen diese feyerliche Erklärung zu verfügen / und dieselbe zu Ew. Kayf. Maj. als allerhöchsten Confirmanten nicht geringem Despect selbstn gar auß Seiten und außser Acht zu setzen / kein Bedencken tragen / unangesehen Wir nicht allein für des Hohen Erz- Stiffts Erb- und Grund- Herren pflegen gehalten / sondern auch von Ew. Kayf. Maj. selbstn und gesambten Ständen des Reichs dafür Reichs- fündiger massen so billig erkennt zu werden.

N. 3.

Klock. Conf. 35. N. 253.

Et Notorium est ist das Sede Vacante das jus Episcopale cum omnibus Accessorijis speciatim non exceptis ad Capitulum ex legis provisione jure proprio ad imitationem Vicariorum Imperij devolvitur etc.

Per inst. Pac. art. 5. Cap. 4. x. de his que sunt à Præl.

Cum Capitulum tale gerat vices Episcopi, imò unum sit, & idem cum Episcopo.

Leutenius in tract. de Vicariis Episcop. quaest. 447.

Dergestalten / das Wir Sede Vacante die jura Statuum Immediatorum, eben als wann der verstorbene Churfürst / und Erz- Bischoff noch im Leben wäre / zu gaudiren haben;

Leutenius ibid.

Auch pro Statu Imperij angesehen und gehalten werden :

Pet. Fridericus de process. lib. 1. c. 19. §. 7.

Wie dan Sede Vacante juxta stylam & praxin Imperij ad Comitata tam universalia, quam particulares Conventus die Thumb- Capitula pflegen beruffen / auch die Reichs- Abschiede von ihnen unterschrieben zu werden / und in specie den Recessum Imperij de 1555. Dechant und Capital zu Minden / den Recessum Imperij de 1560. Wobst / Dechant des Stiffts zu Breunlingen / den Recessum Imperij

novid.

noviss. de 1654. Dechant und Capitul des Stiftes Wormbs unterschrieben/ und in Comitibus darab-
ten die jura Suffragii exercirer haben:

Vid. inst. pac. de 1648. art. 5. §. 21.

Auch des Juris Aufregarum, wie andere Status Imperii theilhaftig seynd/ und in summis Impe-
rii Dicasteriis convenirer werden müssen:

Coccej. de jure Aufreg.
Frider. de process. lib. 1. cap. 19. n. 7.
Bruckman. consl. 20. n. 54.
Lynn. jure publ. cap. 5. n. 29.

Nicht weniger des Juris Territorialis mit allen dabon dependirenden Regalien und Jurisdic-
tionalen fähig seynd/ und solches zu exerciren haben:

Kulpis ad Monzamb. p. 2. c. 5. §. 35. & Inst. Pac. art. 8. §. 1.
Tabor. de Metar. p. 1. c. 6. §. 11. in fin. vid. Befehl in dieser.
diff. 5. q. sect. 4. §. 3. de Canonicis:

Einsfolglich dergleichen facta an sich gang rechtskräftig/ und zumahlen/ wan Ewer Käyß. Maj.
allerhöchstes Wohlwort dahin zukommet/ ohnwiderrufflich seyn müssen/ besonders wan einem Tertio
bereits ein jus quæsitum darab erwachsen/ quod sine facto suo nemini etiam ex plenitudine Potestatis
auferri potest.

Wan nun Allergnädigster Käyser und Herr hierab zum Ueberfluß erbellet/ wie sehr unsern Erb-
und Grund-Herrschaftlichen/ und anderen biß hiehin in ohnverruckter Possession verwahrten Capitalar-
Rechten und übrigen Consistentz zu nahe getretten / unsere Sede vacante so wohl hergebracht/ als
durchaus in geschriebnen Rechten best gegründete Regierung-Macht/ und Gewalt / auch Jurisdic-
tionen völlig infringirer/ und vernichtet werden wolte/ wie empfindlich aber uns/ wie widerrechtlich/ und
mit was vielen unheilvollen Nullitäten die publicirte so genannte öffentliche / ohngeachtet unserer aus-
drücklicher Contradiction, ja was mehr ist/ gegen dreyfache Käyserliche vorbergangene allergnädigste
Retcripts, publicirte Andung behaftet seyn müsse :

Dahero haben zu Salvirung und Aufrechterhaltung unserer in jure Communi, Canonico, Publico
und allgemeiner Obervrang so stattdlich versehener Rechten uns ohnumbgänglich genöthiget gesehen/
allhier ad Casum zu interveniren/ gegen oben angeführtes so einseitig/ als nichtiges Churfürstliches
Unternehmen auff das feyerlichste zu protestiren/ aus allerunterthänigst vorgebrachten erheblichen Ur-
sachen aber Ew. Käyß. Maj. allergehorsambsten Fleißes umb allgeredertste Cassation der so genann-
ten Andung/ und sonst zu bitten/ wie bereits von Ritterchaftlicher Seiten gebetten worden / und
was Ew. Käyß. Maj. weiter zu Errettung unserer Jurium allermitdorst für gut befinden werden / oder
aber wie gestalten Sachen hätte gebetten werden können/ sollen oder mögen / desuper Nobilissimum
Augustissimi Judicis Officium humillimè implorando.

Ewer Käyserl. Majest.

Allerunterthänigst: treuegehörigsambste Thumb: Probst/
Thumb: Dechant und Capitulares des Hohen Erz-
Thumb: Stiftes Trier.

Beilage sub Num. I.

Extractus Prothocolli in Käyserlichen und Reichs- Commissions- Sachen zwischen Ihro Chur-
fürstl. Gnaden zu Trier/ Droselben Thumb- Capitul und Land- Ständen de annis 1649. & 50.

Dienstag den 23. August.

Ershienen vor denen Herren Subdelegirten in der Stadt- Halterey ad videndum & audiendum
publicari Sententiam, auff Seiten Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier/ Herr Doctor Scherer und
Herr Doctor Wittian / auff Seiten eines Hochwürdigten Thumb- Capittuls/ Herr Thumb- Probst
Husman von Namedy, Herr Thumb- Dechant von Metternich/ Herr von Walderndorff / und Herr
Cansigler Anehan, auff Seiten der Land- Ständen/ Herr Abbt zu Sanct Matheis, Herr Abbt ad Sa.
Martyres, Herr Abbt zu Sanct Martin, Licentiat Gründinger / K. sambt vielen anderen von denen
Geist- und Weltlichen Land- Ständen Deputirten/ auff welches Nomine Subdelegatorum Herr Licen-
tiat Pruffer sie allerseits also interpellirte:

Was in der Röm. Käyß. Majest. und des Reichs- Commissions- Sachen/ wegen der in diesem
Hochstöß. Erz- Stifte allerseits entstandenen Streitigkeiten nun eine lange Zeit über mißfamlich

verhandlet/das ist auff beschehene Submission rechtlich erwogen/unsern Gnädigst und Gnädigen Herrn Principalen getüblich referirt/ und darauff der Recels des Inhalts verfaßt worden/ wie Ew. Gnaden und unsere Hochgehrte / Großgünstige Herren jeg und im ablesen vernehmen werden.

Hierauff verlaßt Johan Caspar Welß Churfürstl. Maynjischer Cangelist den Recels folgenden Inhalts:

Sententia lata in causa Reverendissimi Trevitensis, Ejsuld. m Capituli & Statuum Archi- Diocesanos.

In der Röm. Rñf. Majest. und des Heil. Reichs Commissions-Sachen des Hochwürdigsten Fürsten und Herren/Herren Philips Christofen Erg. Bischöffen und Churfürsten zu Trier / etc. an Ew. Gnaden, so dan seiner Churfürstl. Gnaden Thumb. Capitul daseibsten / auch Geist- und Weltlichen des Erg. Stiffts Landständen und angehörigen Andern Theils/wird auff die hinc inde beschehene zu dieser Sachen gnugsahme Legitimationes, und allem Vorbringen nach dem jüngst zu Wünstler/ und Hina bruch beschlossenen allgemeinem Teutschen Friedens-Schlusses/darauff erfolgten/ und in das Reich publicierten Rñf. Edict. bestättigter Executions-Ordnung/ dem archioi exequendi modo, und zu Würzenberg verglichenen preliminar Recels genäh executiv statuir/ verordnet und sonst zu recht erkennen/ daß in Krafft derselben / und darin dem gemeinen Wesen zum besten hehlsamlich und wol verchehene universal Amnitiä, alle die zernge von Zeit an der vorgesehnen Kriegs-Verwegungen allerleibs ruffhames dene Zwisshalt/ und Erittigkeiten auch gegen jemand in- und aussier Krieg mit Worten / Schrifftten/ oder in der That selbstn verübte Thätlichkeiten/ Injurien/ Violencien und andere Attentata, und Gewaltthaten/wie das Nahmen haben mag/sambt denen dabey verursachten Expensten / Köstten und Schäden allerdings aufzuheben / zu tödten / abzutun / und in Ewigen Vergeß zu stellen / Seiner Churfürstl. Gnaden / als das Haupt / und ein Hochwürdiges Thumb. Capitul / als die Glieder sambt und sonders/ keinen Karbon auffzunenommen / wie auch die Geist- und Weltliche Erststiftliche Stände und Angehörige/ allerdings wie erum verfähret/ und verglichen son/ auch gutes gezinnmends Vernehmen/ Respect, und Verständnuß/ und Ehsorsam unter sich wieder eingerichtet/ und ein/der in den Stand / und Wesen/ darinnen er sich ante hoc motus befindet/ oder von rechts wegen befinden mögen / nahmentlich Ihre Churf. Gnaden in Dero Erbischöfliche und Churfürstl. Dignität/ und Würde/ Administration, und Regierung dero von Gott anbefohlener Land und Leuth/ der Churfürstl. Wahl Capitulation, auch dem Dero Kömigen genäh/ und wie dieselbe Dero Werland am Ergstift vorgewesene Antecessores geführt/ und hergebracht/ dan auch ein Hochwürdiges Thumb. Capitul / in alle dessen Jura Capitularia, Statuten/ Satzungen/ und Gewohnheiten/ Wahl/ Rechten/ Capitular-Direction, Renten/ Zinsen/ und Gefäll/ Privilegien/ Freyh. ten/ Rechten/ und Gerechtigkeiten/ wie das herkommen/ und vor diesen Motibus tin Gebrauch/ Genuß/ und Übung anwesen / Auch weniger nit die Land-Stände in Ihre von Alters concedirt/ und herbrachte Jura, Privilegia, Freyheiten/ Rechten und Gerechtigkeiten zu Restituiren/ und zu reintegriren/ alles was von einem, und andern Theil dargegen verübet/ oder zu verüben/ auch gewaltsamlich/ und weniger/ als mit recht durchzubringen angemasset worden / insonderheit aber alle dargegen/ und dem Münsterischen Friedens-Schluß zuwider etwan ein und andern Theils vorgangene Pacta, Fœdera, und Verbindnissen ohne Respect, und Unterschied/ mit weme auch dieselbe auffgericht / sambt allem frembden obberührtem Friedens-Schluß/ und den Reichs-Satzungen widrigen Anhang zu Cassiren/ und aufzuheben/ dergleichen auch ferner zu thun/ oder einzugehen zu verbieten/ zu Inhibiren/ und davon fúrter allerdings abzusehen/ der den 1ten Aprilis nechsthin aufgericht Recels de non invocando Aliena auxilia zu confirmiren/ und zu bestättigen/ Seiner Churfürstl. Gnaden die Disposition, und Verordnung über Dero selben zeitliche so wohl als künftige Ráthe/ Beamte und Kriegs-Officier/ Soldaten/ und andere Bediente (Doch daß dieselbe so wohl Ihre Churfürstl. Gnaden/ als einicum Thumb. Capitul hold und treu/ und Dero selben gemeinlich/ wie auch Dero angehöbten Landtschaft und Unterthanen ohne Schaden zu seyn/ mit Pflicht / und Anden NB. Simultaneè belegt und zu Aufshändigung gewöhnlichen Reverfalien angewiesen werden) zu lassen / dieselbe auch solche/ wie von Alters hergebracht/ fortzuführen/ die occasione Motuum, und unter wehrenden Mißbelhungen/ abgeschafft/ und vertriebene Geist- und Weltliche Erststiftliche Ober- und Unter-Beamte/ Diáh/ Schultheiß/ Diener/ Schöffen/ und Ráthe-Verwanten/ keinen aufgeschlossn/ in Krafft dessen zwischen Ihre Churfürstl. Gnaden und dem Thumb. Capitul im Jahr 64. zu Wien auffgerichteten Recels (welcher so weit als dem Instrumento Pacis conform ist) bey dieser Rñf. und Reichs-Commission angenommen wird) in ihre Dienst und Ehrentiand (jedoch mit Vorbehalt/ der Herrschaft so wohl als jedem Diener schier künftigh bevorstehender freyer Auffshändig/ oder Religation nach Inhalt der Dienstvertriff wieder einzusehen/ die ein oder andere Stúben in Verdrückung und Haftung haltende Gefangene zu erledigen/ und auff freyen Fuß zu stellen/ Insonderheit aber bedie nunmehr relaxirte Churf. Vice- Cangelz/ und Ráthe/Licentiar Groß/ und Doctor Melbaum in die vorangesezte Amnitiäm einzuschliessen / und fals in des Ergstifts Diensten verbleiben würden/ zu Ablegung so wohl Ihrer Churfürstl. Gnaden/ als dem Thumb. Capitul erneuerter Wíschten/ und gewöhnlicher Reverfalien/ gleich anderen Erststiftlichen Dieneren anzuweisen/ gegen deren

Aufant.

Aufantwortung aber die von ihnen bey ihrer jüngster herausgegebener Revers zu Restituiren / oder
 aufzuheben/ ferner die wieder den Frieden-Schluss/ des Heil. Reichs Conkentionen/ auch des Erz-
 Stiffts Trier herbrachte uhralt Statuten/ Oberwans/ und Gewohnheiten/ Wabls Capitulation und
 übliche Sägungen beschene Election eines neuen Coadjutoris in Personam des Frey- Herrn Philips
 Ludwig von *Wessenberg* / wie auch die Begebung der Thumb-Vrohley / sambt allen ihren anhan-
 genden vor und nach vorgenommenen Actibus ergangenen / und der Landtschafft verkantten Gebotten/
 Decreten/ Rescriprien/ und Befehlen vor Null und nichtig zu Declariiren / auch berührter Frey- Herr
 von *Wessenberg* sich besagter Coadjutori fúrter zu müssen / und sich deren weder heimlich/ noch
 öffentlich directe noch indirecte bey Straff des Frieden-Bruchs/ und deren in dem Käys. Executions-
 Edict/ und dem Strictiori exequendi modo einverleibten Pöenen zu behelffen/ zu gebrauchen / oder zu
 bediegen/ sondern ihme derentwegen ein Ewig stillschweigen zu Imponiren / und aufzulügen : Da-
 hingegen aber ein Thumb-Capitul bey seinem hergebrachten freyen Jure eligendi tam Archi- Episco-
 pum, quam Coadjutorem, & Praepositum, uti & conferendi ceteras Dignitates, & Praebendas, Ca-
 pitular-Rechten/ Gerchtigkeiten/ und Gewohnheiten zu Manuciren / und handzuhaben / und
 in Summa alle inmittels eingeführte Novitäten/ und Neuerungen/ Gewaltfame Abnahm/ Extorcion
 und Beydrängungen (darunter auch des Amtmans zu Zell Philips Jacob von Waldeckes we-
 gen seiner lechter Gefängnus / und bezahlter Ranzion aufgehendiger Revers) abzufellen/ und zu
 Cassiren/ auch von sich selbst von Ohn-Kráften/ und Ohn-Würden / und hingegen die Norma &
 Regula der Churfürstlichen Regierung/ die geschworne Erz-Bischöfliche Wabl- Capitulation, und
 Ihre Churfürstl. Gnaden Vermög derselben gehalten/ und verbunden seyn in tocht-
 tigen politischen/ und Militar- Sachen / und Vorfällenheiten (wan bevorad dem
 Erz-Stiftt darauf Schaden/ und Gefahr entstehen kan) mit einem Thumb-Capit-
 ul darüber forderriß zu Communiciren / und ohne dessen Vorwissen in dergleichen
 Gravioribus nichts zu Statuiren oder vorzunehmen / die zur Expedition der Reichs- Geheim-
 men- Hoff- und Cammer- Sachen herkommene gewöhnliche Präsidenten/ neben einem Stadthalter
 in der Stadt Trier (wie von Alters und Vermög Capitulation) wieder anzuordnen/ das Justiz-
 Wesen wiederumb recht/ und mit Qualificirten unpartheischen Geist- und Weltlichen Gerichten /
 sonderlich aber das Hoff Gericht zu Trier/ und Coblenz zu besellen/ denen Liegrienen Wärbchen die
 Beneficia Prima, & Secunda Instancia, Appellationis, Provocationis, wie herkommens / und bey
 denen alten Geist- und Weltlichen Ober- und Nieder- Gerichten jeder Zeit bräuchlich gewesen (mit
 Cassation und Abschaffung aller newerlicher Process- Commissariaten/ Parlamenten/ und anderer un-
 gewöhnlicher schädlicher Avocationen und Confusionen der Jurisdictionen) zu lassen. Dan
 nigers nit einem Thumb-Capitul sambt und sonders/ wie obgemelt in Corpore & in Membis ihre biß-
 hero vorenthaltenen/ Privileg/ oder sonst in einigerley Weis entzogene Prælaturen / Dignitäten /
 Praebenden/ Lehenden/ Renthen/ Gefälle/ Zins / Einkünften (wie das Nahmen haben mag /
 nichts davon ausgehenden) wiederumb vöblig abzutretten / und einräumen / ohngehindert / und
 ohneeintráchtiget mánigliches/ als in Specie die Eintrichig so wohl von Ihrer Churfürstl. Gnaden/
 als dem Thumb-Capitul wider des Erz-Stiffts Jura, Statuten und Herkommen/ begebene Lehen/
 Lehen- Exspectantien/ Wandschafften / und Güter zu Cassiren / und aufzuheben / und dem Erz-
 Stifft als Bona Immobilia, doch daß dasselbe denen Posselloren/ und Wands- Inhaberen von jedem
 (in Krafft oberwehten Wienerischen Recells) zwey tausend Gulden an Geld / oder den Wands-
 Schilling aus Dero Land-Meistrey entrichten/ und bezahlen lasse/ Dergleichen die von Ihre
 Churfürstl. Gnaden zu D. ro. S. thetlich u Fidei- Commis ohne freywilligen Con-
 sens des Thumb-Capituls gezozene Dorffschafften im Amt Brinburg/ das Haus
 und Amt Hundstein/ die Gemeinschaft Merzig/ und Sorgau dem Erz-Stifft
 zu Restituiren/ und wieder abzutretten / Vermög hinc inde einkommener Rechnung und
 Gegen-Rechnung zu Liquidiren/ und was sich endlich befinden wird / daß das Erz-Stifft Ihre
 Churfürstl. Gnaden schuldig verbleibe/ solches entweder baar abzustatten / oder bestogen anderwerte
 genugsame Versicherung zu thun. So dan die allhier gesuchte Cassation der Landschafft in A. A. S.
 gemelde Verschreibung aus bewegenden Ursachen / und nach der possen Ihre Churfürstl. Gnaden/
 und dem Thumb-Capitul beschener Veranlassung zu anderweitem Austrag auszuführen / und zu
 Remittiren / zu Restituiren/ und wieder abzutretten / Herren Johan Wilhelm Hufman von Na-
 meß Thumb-Vrohß zu Trier/ in alle ihme in der Thumb-Vrohßey zu Trier so wohl / als Probstey
 Lynburg gehörige Renthen/ und Gefälle (jedoch mit Vorbehaltung seiner sonst mit Ihre Chur-
 fürstl. Gnaden habender/ und zu anderwerter ordentlicher Ausübung gehöriger Forderungen u.)
 Herren Hugo Friedrich von Elß Obristen Chor-Bischoff die ihme biß anhero vorenthaltene Archi-
 Diaconal-Gefall/ und der Elßische Hoff zu Coblenz/ sambt 700. Mhl. vom Elßische Gut zu Em-
 mel/ Herren Wolff Friedrich von Koppenstein Archi-Diacono die auff dem Haus Hundstein vore-
 handene/ und ihme zugehörige Viehe/ und Mobilia sambt gebührlchem Abtrag vor dasjenige/ was er
 darin erwischig meliorirt und verbessert/ Herren Emmerichen Frey-Herren von Metternich Thumb-
 Scholleneren zu Trier die vorige Possels, und Besiß des Metternichischen Hoffes zu Trier sambt seinen
 Percincken / Item die Güter zu Zell und Mül mit ihrer Zugehör / heede Personaren / Kistf und
 Wäkenen/ wie weniger nit/ was an denen Herrschafften Winnenburg/ und Weistern nicht Trier-
 risch oder Prümisch Lehen ist/ mit welchen es hieroben beschriebener massen zu halten / widerzugehen/

Wessenberg
Wessenberg

und einzuraumen wie imgleichen ihme Herren Scholasteren seine an Ihre Churfürstl. Gnaden sonst
 bestehende Freyerungen gehöriger Orten vorzubringen/ ohnbenommen/ sondern hiezu vorbehalten.
 Den Herren von der Leyen den Werth für ihren im Thall zu Coblenz gelegenen Weingarten zu erkla-
 ren: Und neben diesem des Hohen Rhumb-Stifts Praefenz-Ambts/ die demselben ohne Contens
 und Verwägung des Thumbs-Capitals zu angemessener Bestrafung der Ehre
 Persohn abgenommenen Guld-Bischoff und auf die 1000. fl. mit Cassation, und
 Aufhebung aller anderer dargegen auffgedrungener Transporten und Substitutionen einiger ohnab-
 nehmlicher Fidei-Commis-Schulden/ Cessionen/ und Permutationen zu Restituiren. Die Lands-
 Ständ Geist- und Weltlich bey künfftig vorfallenden Reichs-Land- und Cammer-Steuern bey ihren
 hergebrachten Land-Zögen/ und ordentlichen Zusammenkünften/ deren Directorio und der Cassa-
 nen ihren General und Special Einnehmern/ deren Annehmung/ und Absehung Libero vorandi Ju-
 re, und gewöhnlichen Dispositionibus, circa modum, formam, & methodum quocisandi, Lands-
 Rechnungen/ Land-Tägs-A. scheid/ Conclusen und Schlußsen auff maas und weis / wie sie es von
 Alters in Observanz und Gebrauch gehabt zu lassen/ jedoch mit Vorbehalt der Lands-Fürstlichen Inspe-
 ction / und Direction ratione æquilibrii, & Justitie Distributiva, dafern sich die Ständ der Per-
 quation halber unter sich nicht vergleichen können. Die von Wein- und Früchten/ auch sonst die Com-
 mercium und anders auffß new angelegte Licenten/ Zöll/ Aufschläg/ Lager- Daler und dergleichen
 Reichswürnissen/ Land-Zöll/ und deren Erseigerungen vorab zu Pfalge und Cochine / nach Besag
 des Instrumenti, sambt der Unterthanen ohngewöhnlichen Grobnen / Grobne-eldern / und Dien-
 sten zu unnöthigen Haven/ und newlichen Imposten wieder abzustellen/ und/ auff den vorigen alten
 Fuß zu Reduciren / und ihrer damit zu verschönern/ die Aufnehmung der Juden/ und deren geklagte
 Stärke eingekloßte Anzahl mit der armen Leuth höchstem Verderben auß dem Land / und in denen
 Stätten zu Restrangiren/ und hinführo mit zu überhauffen/ sondern damit/ wie von Alters/ der Cap-
 itulation gemäz zu halten/ ihnen gleich den Christen ohnparteiliches Recht gedeyhen zu lassen / auch
 demselben einige absonderliche Privilegirte Instancias mit zu verstaten / sondern nach Belas der Ju-
 den-Ordnung in Activ- und Passiv-Schulden damit vor die ordentliche Geist- und Weltliche Ge-
 richten zu verweisen Die in der St. dt Erier und Bern-C. s. s. l. sine Contentu Capituli
 au fgeroffene schädliche Schänken wiederum zu Demoliren/ Wie nit weniger die zu
 einem Privat- und Patrimonial- Bau vornemblich zu jetzt besaamten Bern-Castel eingezogene Adifi-
 cia Publica, gemeine Weeg/ Plätz/ und Gärten nach beschehener Demolition ihren vorigen Posses-
 sibus, so defingere nit befriediget / oder rechtliche Läsion vorzuwenden hätten/ zu Restituiren / und
 also alles in vorigen Stand zu stellen / über dieses der zwischen einem Thumb Capital und dem Gotes-
 tes-Haus St. Marthens über den Flecken Willemar/ und den Zehenden zu Nerenberg bey Ehrenbrei-
 stein/ sambt An- und Zuzuhören en im Jahr 1641. auffgerichteten Contract zu Confisciren/ berub-
 ter Praelat in die Possession besagten Fleckens / wie er dieselbe im Jahr 1645 vor Seiner Churfürstl.
 Gnaden Wiederkunft innen gehabt/ und genossen/ dan gleicher Gestalt Prior und Convent der Cars-
 schauß Sanct Albani bey Erier in den würtelichen Besitz beider vorhin Possedirter und am Dorff Nos-
 ner und Klein Felsbach gelegener Brucken/ und Capellweisen / sambt des Closters Wülhen/ und des
 Felds/ das Schwarze Feld genant zu Reimmitziren/ und wieder einzusetzen / die dem Closter auffge-
 drungene Obligation aber von 20 Malder Korn Jährlichen Zins in die Kellern zu St. Petersburg
 vor unbindig / und nichtig zu Declariren: Ebener massen die gegen verschiedene Privat- Unterthanen
 vorgenommene weiter aus dem Instrumento Pacis, noch sonst den gemeinen Rechten Justitiarliche
 Thätlichkeiten/ und eingezogene Capital-Gelder / und anders/ als in Specie die Marchia Linden auß
 seines Vetteren Doctor Johann Linden der Geistlichen Ständen gewesenen Syndici Ehrenbreitsteins-
 cher Gefangenschaft erhabene 1388. Rthl. Capital wieder gur zu machen/ wie auch die dem Thumb-
 Capitalischen Unter-Kellnern Anton Wersweiler zur ungleich angelegte Straff der 1000. Rthl.
 auffzubeheben/ und die darüber verfaßte und dem Soetherschen Fidei-Commis einverlebte Obligation
 auch daar erlate Gelder wieder heraus zugehen: Die vor und nach dem Wiener Recels / auch
 der Kaiserl. Mandaten/ und Protectorien gegen Johan Zeheneren Gerichts-Schöpffen/ und Kathes
 Verwanten zu Coblenz vorgenommene Accentata zu Cassiren / Jhne auch alle seine / und seiner
 Frauen/ und Mutter entzogene Häuser/ Höf/ und Gütere zu Restituiren / mit übriger aber auff sei-
 nes Vetteren Weplands Eberhard Eschen selig herrührender Forderung ad 200. Rthl. Legat-Ge-
 ldes zu anerwertten Aufstrag Rechtens zu verweisen/ ferner des in der Saar ertrunckenen Philips Sar-
 burgs- Erben in berübrtem Wasser gefundene / und als Confiscable eingezogene Capital- Gelder/ dan
 auch Adam Heingen das an seiner Behausung zum guldenen Kopf abgenommene Bachhaus / und
 daran so wohl/ als Eluserath gelegene Weingarten mit Cassirung des auff jetzt erwachte Behausung
 und andere seine Güter auff 1000. Rthl. auffgerichteten Confessario, und andere Transporten sambt
 demer / was seinem Schreyer- Vatteren Andreæ Sampson dabevor an Silber- Geshirz zwann ent-
 fremdet/ aber auff wieder Erlangung/ als Confiscabel eingezogen worden / wie weniger nicht Jo-
 han Wilhelm Dahm sambt seinem Sohn/ wie auch Waul Linden / und Johan Kohl von Remwan-
 gen zu ihren vorigen Güteren neben Wiederriatung der abgenommenen Straff- Gelder/ und wieder
 Herausgebung ihrer Wbrpfeden / und was davon in das Sötherische Fidei-Commis kommen/ zu Re-
 stituiren/ schließlich aber die von Herz Moriz von Wolftrambsdorff des Ritterlichen Sanct Jo-
 hanns Ordens Commendatorn zu Erier/ Herren Schoffart von Merode Teuffchen Ordens-Rittern
 ren/ und Commenthurn zu Coblenz/ Herren Wolff-Heinrich von Metternich / Herren Wriolden
 von

von Teutsch neben seiner Hausfrauen Maria Adolfs Lonsen genant Koben / Anna von Brandenburg / Frey. Grauen von Argenteau / Judith Gertraud Husmannin von Narned / Maria Wittib von Metternich / geborne von Leyen / und anderer gegen Seine Churfürst. Gnaden vorerbrachter in Actis begriffene Klagen/ Ansprüche/ und Forderungen/ als heber vor diesmahl mit qualificirt/ auffser was nach demolirter Brucken/ Schanz zu Trier besagtem Sr. Johans Orden an ledigen Wägen zusehen / und wieder gebühren möchte/ wie imgleichen alle Griner Churfürst. Gnaden / und Dero Fidei- Commis entzogene Wein/ Früchten/ und anderes so wohl / als des Thumb Capituls Rüst- und Weltlicher Land- Ständen/ und angehörig / sambt und sonders etwa aus dieser Friedens- mäßiger Käyfer/ und Reichs- Commission noch Ratione damnorum, perceptorum fructuum, & expensarum, insonderheit der Rhsischen und Lothringischen Schäden haben habende vermeinende Praetensiones, oder auch welche dießmahl aus Forcht/ oder sonstigen rechtmässigen Bedencken / und Ursachen nit vorbringen können / oder dörfen / da sie dieselbe ferner richtig zu Prosecquiren / und daß sie ohngachtet der General Amnistia, und des Instrumenti Pacis noch zu einem / oder anderen berechtiget/ zu erweisen getraweten/ zu anderwertiger richtiger Ausübung aufzusetzen/ zu verweisen/ als wir die Käyfer/ und des- Heil. Reichs Subdelegirte solches alles/ und zu allen Theilen Respective hiermit tödten/ abthuen/ und in Ewigen Verages stellen/ verschöhen/ und vergleichen/ Cassiren/ Annuliren/ vernichten/ und aufheben/ Restituiren/ Redintegriren/ Reimmittiren / wiedereröffnen / und einräumen/ auch fúrter Inhibiren / und verbieten / Manuenciren / Confirmiren / besättigen / und Handhaben / auch ein Ewiges stillschweigen Imponiren/ und aufserlegen/ Declairiren/ und erklären/ Relaxiren/ Absolviren/ und erledigen/ auch Remittiren / verweisen / aufsetzen / und vorbehalten/ dan endlich die bey dieser Commission auffgangene Unkosten aus bewegenden Ursachen Compensiren / und vergleichen: Zu Urkund dessen haben wir der Röm. Käyfer/ Majest. und des- Heil. Reichs Churfürst. Mähnsische / und Böhmische/ auch Fürstl. Bambergische / Subdelegirte gegenwärtigen Recels eigenhändig unterschrieben/ und mit unseren gewöhnlichen Ring- Vitschafften bekräftiget. Signaturum Trier den 23. Augusti. Anno 1650.

| | | | |
|---|---------------------|---------------------------------|--------------------------|
| (L.S.) | (L.S.) | (L.S.) | (L.S.) |
| Friedrich Greiffen- Haw von Dollraths. | Adloff Beckerer. | Georg-Heinrich von Kinsberg. | Frantz Philips Heuer. |

Nach Verlesung dießes erwehnte Herr Licentiat Beuler gegen den Umstand weiter fort: Aus dem jezund verlesenen Recels haben dieselbe verstanden/ was zuorderst zu Restablirung Thro Churf. Gnaden anbsfürstl. Regierung/ weniger mit Wieder- Einführung des hochwürdigten Thumb- Capituls/ Geist- und Weltlicher Land- Ständen wohl hergebrachtene Respective Statuten / Jorium / Privilegien / und Freyheiten / so dan denen Graviren Particularen/ absonderlich in krafft des allgemeinen Reichs- Friedens- Schluß bey dieser Käyfer/ und Reichs- Commission zuerkannt / gesprochen / und verordnet worden / und obwohlen nichts liebers an unserm Orth gewünschet / dan daß in etlichen Pabissen unterschiedliche Herren Interessenten ums so viel vergnügt / und sie ferner deren anderwertlicher Aufsführung entrübriget bleiben mögen/ weilten es aber Sachen / welche dem Friedens- Schluß nit allerdings ähnlich seynd/ und bey deren Erörterung einer / oder anderer Theil ob gegen die General ins Reich publicirte Amnistiam graviret/ sich höheren Orths beklagen/ und darin Weyßfall leichtlich erlangen würde/ so haben Unsere Gnädigst- und Gnädige Herren Principalen (sonerlich da den Herren Interessenten allerferths das Peritorium bevorzethet) solche dießmahl aufzusetzen/ sicherer erachtet/ als durch deren dem Reichs- Frieden inconforme Decision in diesem hochlöbl. Orts- Stifft zu weiterer Unruhe Anlaß zu geben: was sonsten Ratione Executionis der jezta aufgesprochenen Urtheil noch zu verrichten / und anzuordnen / dessen seynd wir krafft habender Vollmacht auffserfordern schuldig / und urtheilig / thuen uns im übrigen aller empfangenen Gnaden/ Ehr / und Favor / gegen Erer Gnaden/ und unsere Hochgeehrte Großgünstige Herren gebühlich bedanken/ unseren Abschied hiemit nehmen / und uns zu dero selbigen beharlichen Gnaden Favor und Freundschaft jedersetz empffhlen.

Die Herren Subdelegirte überreichten darauff Herren Doctori Scherer / dem Herren Thumbs Probst zu Trier/ und drittens Licentiat Grundingeren / als der Ständ- Deputirten Anwald jes deren den jezta abgelesenen Recellum in Authentica Formá nemlich von ihnen sambtlich Subdelegirten mit eigenen Händen unterschrieben / und ihren gewöhnlichen Ring- Vitschafften Subsignirt / welchen dieselbe gern Acceptirten / und vermeldete darauff Herr Doctor Scherer / daß obndem Befehl gewesen wären/ davon Copiam zu begehren / hätten sonsten keinen Befehl gegen diesen Recels vor dießmahl ihres Orths ichtwas für / und einzuwenden/ allein thäten sich Ihre Churfürst. Gnaden versehen/ daß Domini Subdelegat vor dero Abreß sie noch besuchen würden/ also dan dieselbe über ein und anderes/ ihrer Nothdurfft nach/ sich weiters entdecken mögten.

Dem folgte in Sermone Herr Cansler Anethan agendo gratias zuvorderst Käyfer/ Majest. und des- Heil. Reichs Churfürsten/ und Ständen/ wie auch deren Herren Subdelegirten Gnädigsten/ und Gnädigen Herren Principalen / dan ihnen selbst/ wegen Respective Decretirt / und übernommener dieser Commission/ auch jezta wohl aufgesprochener Sentenz / und eingerichteter Recels, darnebens bedeutent/ daß obwohlen Dicitis Dominis Subdelegatis nit gern zumuthen wolten / sie nach allerbreits dieß Orths überstandene langwürigen Faldien noch so viel Zeit allhier verharren thäten / bis juxta decisionem

decisionem hanc alles sambt und sonders der Gebühr exequirt seyn würde / jednoch aber anzu-
 hen je ein eitel Ding wäre ein Urtheil ergehen zu lassen/ wan nicht solches auch würcklich vollrecht
 werden solte/ so hätte derowegen ein Hochwürdig Thumb-Capitul DD. Subdelegari den eiblen ihnen
 selbstn besüßlichen Ansehalt dergestalt zu verfügen/ daß wo nit in eigenen Peribohden all dieses Ju-
 dicatum möchten vorerfellig machen/ dannoch wenigst Perlonas Tertias Krafft habender Vollmacht/
 und dienslichen Dingen nach so weit Substinuiren und befehlen wolten / welche in ihrem Nahmen in
 Krafft der Käyserl. und Reichs Commillion hierin Executivè verfahren thäten / de cetero Cu-
 rialia.

Auff dieses Agebat familer gratias Herz Licentiar Gründinger Nomine Statuum Treviren-
 sum, der Hoffnung/ daß nunmehr die Trierische Landschaft/ und Unterthanen wieder in Fried/ und
 Einigkeit grünen/ und zu ihrem vorigen Aufstehen gerathen würden / Ihre Churfürst. Gnaden
 demnach allen unterthänigsten Gehorsamb/ und Respect in Schulds Pflichtigster Devotion gern ver-
 sprechend und im übrigen Ratione Executionis zu verfügen bittend / gleich von einem Hochwürdigem
 Thumb-Capitul dießfalls erwehnt und gebetten worden.

Diesem vorgangenen nahmen die Thumb-Capitularische/ und der Ständ Deputierte wieder
 Urlaub/ und ihren Abscheid.

Verlag Sub Num. 2.

Copia.

Von einem Hochwürdigem Thumb-Capitul zu Trier den 3 ten Aug. Anno 1649. den Land-
 Ständen ertheilten Land- Tags- Abscheid.

Wir Thumb-Dechant/ und Capitul des Erz-Hohen Thumb-Stifts zu Trier / und Wie
 selbigen Hohen Erz-Stifts Geist- und Weltliche Land- Aufschuß/ und Deputierte thun fund/ und
 bekennen hiemit öffentlich an diesem Brief: Nachdem Thumb-Dechant / und Capitul obgedacht.
 Auf rechtmäßigen/ und ganz erheblichen Ursachen nach Anleitung der Erz-Bis-
 schöfflichen Wahl-Capitulation/ und in derselben einem Thumb-Capitul / ex pa-
 tro Attribuirten Juris in gravioribus negotiis conscribendi Proceres, & Status Archi-
 Diocesis betroden worden / beide Geist- und Weltliche Landständ Anfangs gegen den 1ten
 Junii nach Coblenz/nachgehends aber/ wegen eingefallener Verhinderung / gegen den 4ten dieses
 zu End gehenden Monats anhero in die Stadt Trier zu beschreiben und mit denselben Sachen / die
 ein Thumb-Capitul/ und zugleich gemeine Landschaft concerniren / in notdürfftige Berathschla-
 gung zu ziehen/ und darüber uns eines gemeinen Schluß/ und Abschied zu verziehen / darauff dan
 beide löbliche Ständ durch ihre Deputierte / in großer Anzahl vor unserm Capitul-Haus erschienen /
 die denselben mündlich gethane / und schriftlich zugestellte Proposition angehöret / sich zusamen ge-
 than/ die Proponierte Sachen in reiffe Berathschlagung gezogen / und endlich Wir uns mit beeden
 Land-Ständ Aufschuß/ und Deputierten / und sie hinvieder sich mit uns folgenden Abschied einmü-
 thig verglichen / unirt/ und vertragen :

Erstlich/obzwar im Aufschreiben/ und in der Proposition wegen der auff dem Westerwald Ein-
 quartirter zweyer Schwedischer Regimenter / und deren Verpflegung nichts gemeldet worden / dem-
 nach aber die Officier/so sich zu Anfang des Land- Tags allhier eingefunden / und zugleich die von den
 Westermaldischen Aemtern zum Land- Tag Deputierte sich zum höchsten ob dieser ihnen allein von
 dem Januario an mit der Amts- Unterthanen total ruin auffzerrungener Einquartirung so redlich
 gegen uns/ als die übrige ihre Mit-Ständ beschwäret gemacht / die Ständ auch selbst vor unbillig
 gehalten/ daß gemeiner Landschaft Onera Militaria.vornehmlich aber diejenige / welche auß dem all-
 gemeinen Reichs-Frieden herrühren von etlichen wenigen Land-Ständen allein getragen / und sie
 dardurch vor anderen in gängliches Verderben gesetzt werden sollen. Als haben die löbliche Ständ
 beide Schwedische Regimenter dem Westerwald abzunehmen / und in die diesseits Rheims gelegene
 Aemter zu quartiren und zu repariren/ mit allein verwilligt/sondern auch unterwehrendem Land-Tag
 würckliche Reparation vorgenommen; hätten zwar lieber gesehen / auch deswegen bey Seiner Chur-
 fürstl. Gnaden gehorsamste Erinnerung thun lassen / daß auß derselben Verordnung obgedachte
 Extension/ und Reparition der Quartier wäre vorgenommen worden/ Dieweil aber Seine
 Churfürstl. Gnaden sich dessen keines Erspriechlichen noch Zurüglischen Weegs an-
 nehmen wollen / haben gleichwohl Wir und beide Ständ zu Verhütung mehreren Schadens
 und Unheils im Erz-Stift ohne Eingriff Ihrer Churfürstl. Gnaden sonst zusehenden Land- fürstl.
 Direction zu der Sachen thun/ und die Regimenter mit neuen Quartiren versehen müssen / nicht
 diesem haben zuvor gemelte löbliche Ständ den in der Proposition am ersten gesehen Punkcum Coad-
 jurantie vor die Hand genommen / und mit allein auß denen von uns dedacirten triffigen Motiven /
 und Ursachen / sondern auch auß denen / ihnen selbstn dabey zu Gemüth gangenen Considerationen
 darfür gehalten/ daß die von Ihrer Churfürstl. Gnaden auff den Frey-Herrn von Weissenberg gestellte
 Tam quoad materiam, quam quoad formam, modum, & methodum, itemque quoad Personas Eli-
 gentium,

gentium, & Electi seu Nominati Coadjutoris, Null / und nichtige Coadjutorie von solcher weit
 ausgehender gefährlicher Consequenz wäre; Wodurch der ganze Status Archi-Episcopatus periculi-
 ren / neue Moxus und Empörungen im Erz: Stiff entstehen und folgendes dieselbe mit Kayser des
 beschlossenen Friedens wohl das ganze Römische Reich ergreifen / so gar auch fremde Potentaten sich
 darin schlagen möchten / welchenfalls mächtig obhinehr zu erachten hätte / was eine löbliche
 Landtschaft bey solchen zertrütem / und dividirtem Zustand des Erz: Stiffes nit vor Ungemach /
 Schaden / und Nachtheil zu gewarten haben würde; deme dan mit einmuthigen Rath und gemeiner
 Zusammenfetzung vorzukommen / die löbliche Ständ sich mit uns dahin vereinbahret / und vergli-
 chen / thun solches hiemit / und in kraft dieses gegenwärtigen Land: Tags Abschieds / wie solches
 Reichs oder Genowheit wegen am krafftigsten und beständigsten geschehen solle / fan / oder mag also /
 und dergestalt / das weder Wir / noch Sie die Land: Ständ / und Unsere allerfrühe Succesorn / und
 Respective Erben / und Nachkommen jegiger / oder künftiger Zeit bey Leben eines Erz: Bischoffen /
 oder nach dessen Absterben pro Coadjutore, Electore, & Archi-Episcopo erkennen / noch demselben
 Pflicht / Huldigung / oder andere Erzbischoffliche Ehr / und Aedus thun / practiren / und erweisen
 sollen / noch wollen / welcher nit von Uns / als dem rechtmässigen Rumb: Capitul / und unsrer Legi-
 timis Successoribus am Rumb: Capitul Canonice eligirt / von Päblicher Heyligkeit confirmirt /
 und mit den Regalien und Weltlichkeiten von Jhro Käyserl. Majest. investirt / oder mit dem ge-
 wöhnlichen Indulto administrandi versehen ist / ohnachtet was jegige Seine Churfürst. Gnaden /
 oder Dero Succesorn am Erz: Stiff wider Uns / oder Unsere Nachkommen / und Erben durch Man-
 data, Recepta, und Befehl in contrarium albereit statuirt / und verordnet haben oder in zukünftigen
 Zeiten statuiren und verordnen mögten / denen wir uns mit gemeinem Rath / und Rathun auff er-
 laubte Weis / jedoch mit Vorbehalt Jhrer Churfürst. Gnaden / und dero Nachfahren am Erz: Stiff
 gebührenden / und schuldigen Gehorsams / und Respects wieder setzen / auch beide Geist- und Weltli-
 che Höhere Obrigkeiten umb Hülf / und Allitzung imploriren / und anrufen sollen / und wollen / in-
 massen albereit unter wehrendem Land: Tag diese zwischen Uns / und den Ständen dießfalls beschlosse-
 ne Union / und Vereinigung Päblicher Heyligkeit / Käyserl. Majest. Churfürsten / und Ständen
 des Reichs nothdürftig / und umb deren Handhabung gebetten / Wie wir dan auch im Werck be-
 griffen der im Erz: Stiff gesch. ner Ritterschaft gleichfalls von oberführter Union
 Communication zu thun / und dießbezu erfuchen / das sie sich / umb Jhrs dabez
 kundlich verstanten Interesse willen / hiein mit uns / und den Land: Ständen auch
 conyungiren / und auff allen unverhofften Fall zu manutation mehr gedachter Union
 das Jhrige nit conetribuiren wollen / des verhaltens / wohlernelte Ritterschaft wurde
 sich von uns und gemeiner Landtschaft hiein nit absondern. Wobey dan die Ständ
 proreßirt / ob sie zwar mit angebeuter eingestiffener Ritterschaft im Erz: Stiff wegen der Land-
 Rhet: Meistrey / und davon herrührenden Contributionen / am Käyserl. Cammer: Gericht zu
 Speyer in oberführter Rechtfertigung begriffen / aber dieß Extraordinar Defensionis: Weßten
 dieß Strittigkeiten nit concernire / benebens auch Sie gegen das Herkommen angewiesen werden /
 die Tertium / so ihnen in der Assignation pro satisfacione Militie Suecice wegen angehen des Process
 mit der Ritterschaft zu gutem kommen solle / zu erlegen / und abzulatten / das ihnen solches zu keinem
 Prejudicio / und nachtheiliger Consequenz gezogen werden solle. Alßdan auch in der Proposition
 der Ständ Gravaminum vor ein Haupt Punct und dabey dieses angezogen worden / das wir Uns
 schuldig erkennen gute Obßicht zu haben / damit die Ständ / und die Unterthanen nit also hart be-
 schweret / und ausgezogen / und dadurch zu Tragung künftiger vorfallender Reichs- / und Land-
 schaftes: Onerum untauglich / und unvermöglich gemacht werden / und daß gleichwie Wir je und alle
 neez das Jus Statuum Trevirensium / und was demselben anhangt / oder davon dependirt in fideli
 Deposito & Custodia gehabt / und zu dessen Conßultens nit weniger / als zu Conservacion unserer selbst
 eigenen Prerogativern / Privilegien / und Hohen Capitular: Stand einem neu erwählenden Erz: Bi-
 schoffen in ingesselt Regiminis durch pacta jurata obligirt gemacht / also Uns obliegen und gebühren
 heiten nichts verrückt / die Stände darwider nit gravirt / noch mit übermäßigen unerrätlichen
 mit unsern Conßens und bey gemeinen Land: und Ausschuss: Tagen nit vorwillig-
 fert / oder auffschleßten Contributionen / und Exactionen nit gravirt würden /
 zu welchem Ende Wir dan ernelte beide Ständ erfucht / sie wollen Jhre habende gemeine Land-
 schafts: und der Nemder Gravamina specifiçiren / und zusammen tragen / und uns dieselbe zu Han-
 deln stellen / gestalt solche zu erfuchen / und zu examiniren / und darauß der Remedirung halben nach
 Inhalt der Erzbischofflichen Factorum / oder in andere Weeg die Nothdurft haben / vor und an die
 Hand zu nehmen / Wie wohl nun beide Geist- / und Weltliche Ausschuss Uns ihre habende
 Beschwehden / und gravamina ulteriore deductione salva überreicht / wie auch dieselbe in pleno Ca-
 pitulo verlesen / und also gethan / und beschaffen gefunden / das da von demselben auff erlaubte Mittel /
 und Weeg nit gesteuert werden sollte / Darauf anderster nichts als der Ständ Untertru-
 ckung und wohl gängliche Eversion erfolgen / und dargegen ein Absoluter auff keine
 Pacta mehr eingeschlossener / sondern in Erz: Stiff ohnherbrachter newer Dominat
 eingeführt werden mögte. Und wir dahero resolvirt / und entschlossen gewesen / noch bey
 wehren

währendem Land-Tag bey mehr Hochgemelt. Seiner Churfürstl. Gnaden nach Anleitung der Packett über zuvor erwähnte Gravamina der Landschaft / und über das so wieder die Commissariat Rechnungen à parte der Ständ einbracht worden/ gebührende Remonstration/ und der würdlicher Reparationen wegen nöthige Commonefaction zu thun; Es hat aber wieder unsere bessere Zuversicht bißhero daran erwunden/ daß wir noch zur Zeit zu keinen Haupt-Tractaten mit Seiner Churfürstl. Gnaden gelangen/ und also der Ständ Gravamina mit unbringen können. Wie bald aber der gütige Gott hierzu seine Gnad verleyhen wird/werden wir mit- und neben den Unseren eigenen/auch der Ständ Beschwörden in fleißige Obacht haben/ und dieselbe mit in die Tractaten / und in den Schluß bringen lassen. Allermassen dan die auff Ihre Churfürstl. Gnaden zu Nürnberg gestellte Reichs-Commission dahin ausdrücklich ziehlet/ daß auch die Land-Ständ in vorigen Stand restituirt/ und gestelt werden sollen/ den Herren Deputirten von der Landschaft nochmahls anheimstellend/ ob Sie etliche auß ihren Mitteln von beeden Ständen des Oberen- und Unteren- Erz- Stiffts alhie mit Vollmacht hinterlassen wollen/ welche mit- und neben dem Oberstiftlichem Directorio auff die mit Ihrer Churfürstl. Gnaden an tretende Tractaten acht geben/ und in vorfallenden Landschafts-Sachen mit Uns der Nothdurfft nach communiciren mögen; Fals sich aber die Tractaten mit Ihrer Churfürstl. Gnaden zer schlagen/ und Sie den Landschafts-Beschwörden mit abthellen wolten/ so wollen wir die Ständ ben allen und jeden ihren im Anfang der gravaminum deduciert. n herbrachten Juribus, & Privilegiis manuteniren und Hundhaben/ hingegen auch allen dargegen/ und zuwider vorgangenen Newerungen / und Beschwörden/ wie sie selbige specificirt/ und noch ferner specificiren werden; nach Vermögen remediren.

Den in der Proposition gemelten Unterhalt des Erz-Stiffts-Lands- Defension- Völcker betreffend/ nachdemahlen die von den Deputirten der Ständ eingeebete Memorialia, und Erklärungen so viel zu erkennen geben / daß sie selbstn darvor halten / es erfordert des Erz-Stifft gegenwärtiger Zustand dieselbe noch zur Zeit/ jedoch dieser gestalt auff den Weinen zu halten/ daß gleichwohl die Compagnien zu Fuß reducirt/ und die Reuthey guten Theils abgedanct werde / ben den verbleibenden Völckern / und deren Unterhalt aber mit und neben den zweyen Schwedischen Regimenteren/ desgleichen der Vestung Ehrenbreitstein/ so dan in Vertragung dessen / was noch an den Schwedischen Satisfactionen-Geldern restituiren mag/ solche Difficultäten befunden würden/ daß durch die Ordinari Collectation der Landschaft vor der Ernd/ und vor dem Herbst die Lands-Defension- Völcker zu unterhalten unmöglich scheinen wollen/ und dahero Uns angelange / wir wolten auff eine erflückliche Auffnahm zu diesem End bedacht seyn / mit dem erbiethen/ und zugleich versprechen / daß eine Eöbl. Landtschafft uns hierin der Gebühr nach gerandiren/ und zu gemelter Ernd/ und Herbst Zeit die Auffnahm/ und zugleich dasjenige / was nur zu gemeiner Landtschafft Nothdurfft außbracht / und hergeschossen/ vermög dar über gehalteney / und den Ständen beruchst zuzustellen vorbehender Specification/ wiederumb baar abstaaten und auß ihren Mitteln refundiren wolle / und werde/ allermassen sie dan mit uns wegen vorangeregter Auffnahm particulariter conferiren lassen.

Wan wir nun weniger mit die Impossibilität der Defension-Völcker durch die Ordinari Landschafft-Mittel neben andern obhabenden Beschwörden auffzubringen gnugsam erkennen können / so haben wir vor ein erst zwei Compagnien von der Infanteria reformirt / seynd auch im Werck begriffen die Reuthey guten Theils abjudancten/ und wollen im übrigen so viel die Auffnahm betrifft an uns nichts erwinden lassen / des verschens die Eöbl. Ständ werden auch das ihrige diebey contribuire/ damit die Soldaten bey gutem Willen erhalten werden; in alle weeg aber seynd wir dahin bedacht/ wie bald man nur in etwas des Schluß von dem Nürnbergischen Reichs-Convent / desgleichen vor anderwerther Gefahr in etwas versichert / und assecurirt seynd / noch eine weitter Reformation der Völcker vorzunehmen / und ohne Noth mit deren Unterhalt die Landtschafft länger Mittel zur hand gebracht werden könnten / die Soldatesca aber gleichwohl einen als den andern weeg unterhalten werden müste / würde außser Zweifel einer Eöbllicher Landtschafft mit zuwider seyn / daß den Völckern / im Fall der äußersten Noth / Assignationes gegeben / und dadurch die Mittel zum Unterhalt / jedoch ohne sonderbahrt Desordr beygebracht werden. Alle übrige Auflagen und Contributiones, welche ohne unsern Consens/ und ohne Einwilligung bey gerödhlichen Land- und Aufschuß-Tagen indicirt/ angeordnet/ und exigirt werden / sollen/ wie in der Proposition gemeldt/ hinfüro cessiren/ allermassen wir zwar vorbehands gewesen / über dieß alles und was bey gegenwärtigem Land-Tag verhandlet worden/ Ihrer Churfürstl. Gnaden/ Unserem Ebnädigsten Herren behörliche Communication zu thun/ wofern dieß vor gemelte Ursach / umb willen wir bey seiner Churfürstl. Gnaden keinen Access erlangen können/ mit im weeg gestanden/ dessen allen / was bey gegenwärtigem Land-Tag pactirt / vertragen und untereinander resolvirt worden zu vester und festerhaltung haben Wir Thumb-Dechant/ und Capitul obgemeld. unse Capitular- Insignel/ ad Carcos, und wir beide Geist- und Weltliche Ständ-Aufschuß/ und Deputirte der Ebnädigsten Herren Insignel dießem Abscheid außseruchen lassen / und benebens die Deputirte denselben unterschrieben. Geschehen Trier am 3ten Aug. An. 1649.

Declaration eines Hochwürdigem Rhumb-Capituls zu Trier und darauff erfolgte Käyserl. Bestätigung/ Krafft dessen mit Abolirung des am Käyserl. Hochpreyhlichen Cammer-Gericht in Petitorio hangender Processus post plenam causae cognitionem, als Reichs-Freye von Adel Sede Vacante erkannt und erkläret worden.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwählter Röm. Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ König in Germanien/ zu Castilien/ Arragonien/ Legion/ beyder Sicilien/ zu Hierusalem/ Hungarn/ Böhmeib/ Dalmatien/ Croatien/ Schlabenien/ Granaten/ Toledo, Valeng/ Gallicien/ Majorica, Sevillen/ Sardinien/ Cordaba, Corlica, Marthen/ Ciennis, Algarbien/ Algziern/ Gribaltarn/ der Canarischen und Indianischen Inseln/ und Terra Firme, des Oceanischen Meers/ Erz-Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ zu Brabant/ zu Manland/ zu Steyer/ zu Kärnten/ zu Crain/ zu Lumburg/ zu Lurenburg/ zu Geldern/ zu Württemberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ zu Calabrien/ zu Athen/ und zu Neopatrien/ Fürst zu Schwaben/ zu Caralomen/ und Asturia, Marggraff des Heil. Röm. Reichs/ zu Burgau/ zu Nöhren/ Ober- und Nieder Kaufnig/ Gefürsteter Graff zu Habsburg/ zu Flandern/ zu Tyrol/ zu Hürd/ zu Npburg/ zu Görz/ und zu Arcois/ Land-Graff in Elsass/ Marggraff zu Sicilia, Graff zu Goziani, zu Namur/ zu Nuffilon/ und Ceritania/ Hrrauff der Windischen March/ zu Portenau/ zu Biscaya, zu Molisai, zu Salins/ zu Tripoli und Nechlen/ 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ daß Uns die Wohlbarbohrne und Edle unser und des Reichs liebe Getreue N. gemeine Geyrente Reichs-Ritterschafft/ und Adel am Nieder- Rheinstrom/ auch in der Wetterau/ und zugehörigen Orten unterthänig zu vernehmen gabeen/ welcher gestalten die Ehrbaren/ Bestere Liebe Anbändige N. Dechant/ und Capitul des Erz-Stifts Trier/ als dernalhige Landes-Regenten unterm 14. Januarii/ dies siebenzehnhundert sechszehnten Jahrs/ die in dem Erz-Stift gefessene und begütete von Adel für Immediat erkennen/ und solche Erkantus nach vorgememner ferneres Durchsuch- und Erforschung der Ritterschafftlichen Gerechtambe/ auch darüber eingeholtem unpartheyischen rechtlichen Gutachten/ und gesunden Gewissens-Schuldigkeit den 2ten Februarii/ benaur selbigem Jahrs dahin extendirt hätten/ daß auch die im Erz-Stift Trier gefessene/ begütete von Adel/ bey dem Genus ihrer wohlhergebrachten Immediat/ und Käyserlichen Privilegien/ rühig/ und ohne urtheil zu lassen seyen/ auff Weiß/ und Maas/ wie solches von Wort/ zu Wort/ hiernach geschrieben sehet/ und also lautet:

Demnach Uns Rhumb-Probst/ Rhumb-Dechant/ und Capitularen des Erz- und Hohen Rhumb-Stifts Trier/ die in diesem Erz-Stift begütete/ und eingesezene von Adel beständig klagen ab- und vorgbracht/ welcher gestalten so wohl die Stände/ als der Hoff-Rath/ und andere Berichter besagten Erz-Stifts sich einige Zeithero unterfangen/ unterm Schein des bey dem Käyserl. Cammer-Gericht gegen gedachten Adel in puncto immediatis etiam befangen/ und amdoch unerörthert schwebenden Processus/ zum Praejudic ihrer wohlhergebrachten Reichs-Immediat/ und Freyheiten/ und wider ihre habende Käyserl. und Königl. Privilegia/ auch wider ausgebrachte Käyserl. aller gnädigste Rescripta/ und Inhibitiones/ vermittels Arretirung ihrer Güter/ und Effecten sie von ihrem Ritter-Dienck ab- und vor die inländische Gerichtere zu ziehen/ darbey auch das ihnen competierende Jus retractus/ und die Ausfüh der Früchten auß dem Erz-Stift/ weniger mit die Execution contra Honorum Equestrium Possessores/ und anderes mehr zu verweisern/ ohnerachtet sie indessen allen fundlicher Pollution/ vel quasi sich befinden/ und sonst von des gesambten Reichs-Churfürsten/ und Ständen vermög der Käyserl. und Königl. Wahl-Capitularen/Instrumenten/ Pacis Westphalicae/ und andere Reichs-Satzungen/ der Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ Franken/ und am Rheinstrom sambt zugehörigen Orten/ der Reichs-Immediat expressè jüge standen/ auch noch unlangst von Ihro Käyserl. Majest. unterm 15ten Februarii 1710. und 2ten Aug. 1714. allergnädigst befohlen worden/ sie von Adel mit einigun Verwungen nicht zu belästigen/ sondern vielmehr dieselbe/ mit Aufhebung gedachten Beschehden/ bey ihren Gerechtamben ruhig zu lassen/ Wir auch Uns wohl zu erinnern wissen/ was von abgelehtem Churfürsten Lothario zu Trier Hochfürstiger Gedächtnus/ und unsern Vorfahren selbstn Sub dato Trier den 14ten Martii 1622. ihnen diewahls vor ein Reversal ertheilt worden/ und darüber dieses Wir nach reifer Überleg- und Erwägung der Sachen Umständn befunden/ daß in Ansehung der bey Käyserl. Majest. und dem Reich hiervor ex hoc Motivo erhaltener authentischer Moderacion des Reichs Mariclar-Entschlags/ unserm Erz-Stift dardurch nichts benommen/ sondern demselben vielmehr daran großmüthig gelegen seye/ daß die begütete und Eingesezene von Adel bey Ihrer so wohl hergebracht als fundirter Reichs-Immediat gelassen werden/ und die bishero ohne dem unserm Erz-Stift mit weniger befürchtlich/ und kostbahre/ als auch wegen der darauff entstandener und ferners besorgender vieler Collisionen/ Verbitterung/ Streits/ und Hasses gar schädliche/ und dem gemeinen Wesen höchst prejudicialische obgeschriebte Mißverständnißn fortan gänzlich cessiren/ und aufhören mögen/ als finden Wir Rhumb-Probst/ Rhumb-Dechant/ und Capitularen uns in Conscientia verbunden/ seynd auch auß Antrieh und Liebe zu heylsamem Justig so wohl/ als zu Beforderung des innerlichen Ruhstands/ und Verhütung mehrerer Kosten/ und Weiterung bewogen/ und gänzlich

entfloßen bey demahligen Sedis-Vacanz / auf der uns zustehender Obrigkeitlicher Macht / und Gewalt diese lang gedauerte Zwissigkeit völlig auß dem weg zu raumen / und hergegen zwischey unserm Erzb. Triff / und mehr gemelter Ritterschafft das vorige gute vernehmen / und eine beständige Harmonie wider herzustellen / mithin denen von Adel ihr Recht diesfalls angedehnen zu lassen / wie wir dan *prævia maturâ deliberatione, & cum decenti causâ cognitione*, auch auff eingeholte unparthei- siche rechtliche Gutachten hiemit öffentlich erkennen / declariren / und bezeugen / daß nicht allein deme von Oberland Churfürsten Lothario zu Trier Höchstel. Gedächtnus / und unsern Vorfahren oblaufft ertheilten Reversali wir annoch billig inhaziren / und deme Zufolg alle in dem District von der Saar / die Mosel auff beyden Seythen hinunter / bis an das Erbstift Eöln / so dan ander seithen der Raub / bis an den Rhein und folgendts bis an das Land zu Bergen / nach Aufweis der Käyß. und Röm. Königl. Privilegien / und darbey gestelten Limiten Eingeseßene von Adel / für Reichs-Freye / und immediate / von Yhro Röm. Käyß. Maj. allein dependirende Cavallier und Edelleute halten / also und dergestalt / daß sie hinführo ohnweigerlich Yhre bishero possedirte Jura / Privilegia / Freyheiten / und Immunitäten / fürters exerciren / genießen / brauchen / und handhaben können / sollen / und mögen / ohne Hindernis unserer des Erylstifts Trier angehöriger Ständen / Beamten / Berichten / oder wer es seyn mögte / wie wir dan denen uns untergebenen Hoffrathen / Gerichten / und Beamten außdrücklich befohlen / hinführo die Käyß. ertheilte Privilegia pro Normâ zu gebrauchen / und denselben gemäß zu verfahren / zu richten / und zu urtheilen / auch mehr gemelte von Adel darwider nicht zu beschwehren / sondern wir thun auch denselben erlauben / daß dieselben rechtlichen Spruch / und Declaration / durch das Käyß. und des Reichs Cammer- Gericht oder gar durch Yhre Käyß. Maj. selbstn allergnädigst confirmiren / und bestättigen lassen mögen / in- maßen auch dieses zu mehrerer Verhaltung der künftigen / und allen folgenden Churfürstl. Bihl. Ca- pitalationen jederzeit mit inserirt / und einverleibt werden solle / dessen Inhalt und haben wir unser bey- gegter Sedis-Vacanz gewöhnl. Inseigel hierunter trucken lassen / so geschehen Trier den 4. Febr. 1716.

(L. S.)

Ex Mandato
Reverendissimi & Illustrissimi Capituli Eccle-
siae Metrop. Trevirensis

E. W. Polch,
Schumb. Secretar.

Und Uns dar außermelte Reichs-Ritterschafft in Unterthänigkeit angeruffen / und gebetten / daß Wir als jetzt Regierender Röm. Käyßer vorinserirte Declaration zu desto fester und Bestlung aus Käyß. Macht- Vollkommenheit zu confirmiren / und zu bestättigen gnädigst geruheten / das haben Wir auch geschicklich der Ritterschafft am Nieder-Rhein / Strohm / auch in der Wetterau / und zugehörigen Orten demüthigst- zimliche Bitte / auch die getreue erpriesliche Dienstseßo Uns und dem H. Reich / auch unserm Erzb. Haus-Oesterreich sie sammentlich / und ins besondere / in viele Weg erwiehen / und darinnen zu continuiren des gehorsambsten Erbietens seynd / auch wohl thun können / und sollen / und darumb mit wohlbedächtem Rath / gutem Rath / und rechten Wissen gedachte Declaration / als regierender Röm. Käyßer gnädiglich confirmirt / und bestättigt / thun das / confirmiren / und bestättigen dieselbe hiemit von Röm. Käyß. Macht- Vollkommenheit / wissenschaftlich in krafft dieses Briefs / was wir von Recht- und Billigkeit ir regen daran zu confirmiren und zu bestättigen haben sollen / und mögen / und meinen / setzen / und wollen / daß obeinverleibte Declaration in allen / und jeden ihren Worten / Punkten / und Clausülen / Articulen / Inhalt / Mein- und Begriffungen stet- vest / und unverbrüchlich gehalten / und vollzogen wer- den / und ermelte Ritterschafft hinführo sich der selben nach allem seinem Inhalt freyen / gebrauchen / und genießen sollen / und mögen / von jedermanniglich ungehindert / doch uns und dem Heil. Reich wie auch manninglich an seinen Rechten / und Gerechtigkeiten Unvergriffen / und unschädlich / und gebieten darauß allen / und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen / und Weltlichen Prelaten / Grafen / Frey- Herren / Rittersen / Knechten / Land- Vögten / Hauptleuten / Vischdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Wund- Leuten / Land- Richtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rathen / Bürgern / Gemeinen / und sonst allen andern Unseren / und des Reichs Unterthanen / und Getreuen / in was Bürden / Stand / und Wesen die seynd / hiemit ernstlich / und wollen / daß sie obeinverleibte Declaration / und diese unsere darüber ertheilte Käyß. Confirmation / bey Würden / und Kräften bleiben / genießen / nugen / und ge- brauchen lassen / darwider nicht beschwehren / bekümmern / hindern / noch irren / oder das jemand andern zu thun gelatteten / in seine weis / noch wegz / als lieb einem / jeden seye unsere / und des Reichs schwere Un- gnade / und Straff / und darzu eine Pœen nemlich zwanzig Mark löthigen Golds / die ein jeder / so offt er frentlich hiewider thäte / uns halb in unsere / und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil obgemelter Ritterschafft unnachlässig zu bezahlen / verfallen seyn solle / zu vermelden / mit Urkund dieses Briefs / besiget mit unserm Käyß. anhangenden Inseigel / der geben ist in Unserer Stadt Wiens / den sechszehnten Tag Monats Martii / nach Christi unseres lieben Herren / und Erligamachers Gnadenreichen Geburt in siebenzehnhundert / und sechszehnten / unserer Reiche des Röm. im fünfften / des Hispanischen im dreyzehnten / des Hungarischen / und Böheimischen aber ebenfals im fünfften Jahr.

(L. S.)

CARL.

Vr. Frid. Carl. B. V. Schönborn
Ad Mandatum Sacrae Celsaræ Ma-
jestatis proutum

E. F. V. Glandorff: m. pr.

Ti 5268

4°

ULB Halle

3

005 360 218



1017

1017



An Die

Römisch-Kaiserliche/
auch zu Hispanien, Sardinien und

Königliche Majestät

INTERVENIERT
u. Schrift

Pro clementissimè cassando die
zu Trier unterm 29. Januar.
publicirte so genannte And
Capituli al

. Durchleuchte
humb. Capituls
vandis juribus

Desß Capituli
Ertz-Bischof
n und
Trier.

Der Reich
am Nieder

Seine Churfürst
Trier



Mit Beilagen
Num. 1. 2. 3.

Restitutionis in integrum
Die Andung betreffend.